



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0594 (NLE)
2023/0364 (NLE)

14381/23
ADD 1

AELE 43
EEE 41
N 96
ISL 55
FL 34
MI 949
SOC 744
EMPL 531

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN
EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung der Anhänge V (Freizügigkeit der
Arbeitnehmer) und VI (Soziale Sicherheit) sowie Protokoll 31 (über die
Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten)
zum EWR-Abkommen

ENTWURF

EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR- AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

**zur Änderung der Anhänge V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und VI (Soziale Sicherheit)
sowie Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen
außerhalb der vier Freiheiten) zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-
Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/1149 wird mit Wirkung vom 1. August 2021 der Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates² aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Die Anhänge V und VI sowie Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

² ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12.

Artikel 1

Anhang V des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- (1) Unter Nummer 2 (Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).“.

- (2) Unter Nummer 9 (Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).“.

- (3) Nach Nummer 10n (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1482 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„(11) **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Hinsichtlich der EFTA-Staaten sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- b) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚nationale Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren nationale Behörden.
- c) In Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚sowie die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 13 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Artikel 9 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ‚oder im Fall der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form eingefügt.

- f) In Artikel 12 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz eingefügt:
- „(3a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Plattform und haben darin die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.“
- g) Artikel 13 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gerichtshof“ die Worte „und des EFTA-Gerichtshofs“ eingefügt.
- ii) In Absatz 3, 5 und 6 werden nach dem Wort „Kommission“ die Worte „der EFTA-Überwachungsbehörde, wenn einer oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind“ eingefügt.
- h) In Artikel 16 Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Satz „Die Behörde kann Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde als Beobachter zu den Arbeitsgruppen und Expertengremien einladen.“ eingefügt.

i) In Artikel 17 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrates und haben innerhalb des Verwaltungsrates die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten bzw. die Kommission, mit Ausnahme des Stimmrechts.“

j) In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen sinngemäß.“

k) In Artikel 30 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, von der in der Behörde die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausübenden Instanz auf Vertragsbasis eingestellt werden.“

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet die Behörde im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.‘

- l) In Artikel 32 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Ein EFTA-Staat kann den nationalen Verbindungsbeamten eines anderen EFTA-Staates oder EU-Mitgliedstaats als seinen nationalen Verbindungsbeamten benennen.‘

- m) In Artikel 34 wird Folgendes angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Behörde und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.“.

Artikel 2

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32019 R 1149**: Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).“.

Artikel 3

Artikel 15 Absatz 9 zweiter Gedankenstrich des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen (Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1149 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR- Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../...
zur Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 des Europäischen Parlaments
und des Rates in das Abkommen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme der Verordnung die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.
